

Antrag

Hannover, den 25.03.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU**Keine NS-Propaganda auf unseren Straßen: Sittenwidrige Kfz-Kennzeichen verbieten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung besagt, dass sowohl die Zeichenkombination der Erkennungsnummer als auch die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer „nicht gegen die guten Sitten verstoßen“ darf (§ 8 FZV). Derzeit sind Kfz-Kennzeichen, die eine sittenwidrige Buchstabenkombination wie KZ, SA, HJ oder SS enthalten, in ganz Deutschland verboten. Was darüber hinaus sittenwidrig ist, legen die Bundesländer selbst fest. In Niedersachsen ist zusätzlich das Kennzeichen NS verboten.

Sofern die Länder von ihrer Regelungskompetenz nicht Gebrauch machen, entscheiden die Mitarbeiter in den Zulassungsbehörden, was den guten Sitten entspricht und was nicht.

Kfz-Kennzeichen mit Bezug zum Nationalsozialismus sind im öffentlichen Verkehrsraum keine Seltenheit mehr. So sind beispielsweise in Hannover Kennzeichen mit den Buchstaben- und Zahlenfolgen „HH 88“, „AH 18“ oder „HH 1933“ bereits im Umlauf. Solche Kennzeichen, die bei durchschnittlichen Bürgerinnen und Bürgern Assoziationen zum Dritten Reich wecken, sind mit der Wertordnung des Grundgesetzes und mit den in Deutschland anerkannten moralischen Anschauungen nicht vereinbar. Die Zeit des Nationalsozialismus steht in fundamentalem Widerspruch zu dem in den Grundrechten verkörperten Wertesystem des Grundgesetzes, insbesondere der Unantastbarkeit der Menschenwürde, des Rechts auf Leben, dem Gleichheitsgrundsatz und der Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit.

Derzeit sind in Niedersachsen nur bestimmte Buchstabenkombinationen verboten (KZ, SA, HJ, SS, NS), Kombinationen von anderen Buchstaben und Zahlen hingegen nicht. In Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Bayern sind auch bestimmte Kombinationen, die auf einen eindeutigen NS-Hintergrund hinweisen, verboten.

Daher bittet der Landtag die Landesregierung,

1. die Kfz-Zulassungsstellen anzuweisen, über die bereits verbotenen Buchstabenkombinationen hinaus keine Kfz-Kennzeichen mit Zahlen- und/oder Buchstabenkombinationen mehr zuteilen, die einen eindeutigen Bezug zum Nationalsozialismus und seinen Institutionen aufweisen oder in sonstiger Weise geeignet sind, Hinweise auf eine nationalsozialistische Gesinnung oder der Verbundenheit der Halterin oder des Halters zur rechtsextremen Szene auszudrücken,
2. den Verfassungsschutz und polizeilichen Staatsschutz zu beauftragen, eine Liste mit entsprechenden Zahlen- und Buchstabenkombinationen zu erstellen und den Kfz-Zulassungsstellen zur Verfügung zu stellen,
3. die Kfz-Zulassungsstellen anzuweisen, bereits zuteilte Kfz-Kennzeichen mit entsprechenden Zahlen- und/oder Buchstabenkombinationen gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) von Amts wegen im Falle eines Fahrzeug- und/oder Halterwechsels zu ändern, es sei denn, die betroffene Fahrzeughalterin oder der betroffene Fahrzeughalter können jeweils ein besonderes persönliches Interesse an der zuteilten Zahlen- und/oder Buchstabenkombination, nachweisen, das dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung solcher Kennzeichen vorgeht.

Begründung

Schon seit Jahren sind Rechtsextremisten und Anhänger der „Neuen Rechte“ nicht mehr an ihrem äußeren Erscheinungsbild klar zu erkennen. Vielmehr bedienen sie sich einer Vielzahl von Zeichen und Symbolen, deren Verwendung innerhalb der Szene als Ausdruck ihrer verfassungsfeindlichen Geisteshaltung dient und ihnen die Möglichkeit zur Sendung rechtsextremistischer Botschaften - außerhalb der strafrechtlichen Relevanz - bietet.

In den letzten Jahren hat die Bedeutung von Zahlen- und Buchstabencodes in der rechtsextremen Szene erheblich zugenommen, um damit auf Kleidungsstücken und anderen alltäglichen Gebrauchsgegenständen die jeweilige nationalsozialistische Gesinnung straflos in der Öffentlichkeit zur Schau stellen zu können. Nach Vereinfachung der Zuteilungsverfahren für Wunschkennzeichen sind hiervon auch die Zahlen- und Buchstabenkonstellationen der Kfz-Kennzeichen betroffen. Für eine wehrhafte Demokratie ist es nicht zu tolerieren, dass Rechtsextremisten und ihre Sympathisanten ihre menschenverachtende Gesinnung öffentlich auf Kfz-Kennzeichen präsentieren.

Anders als in anderen Bundesländern gibt es in Niedersachsen über die bundeseinheitlich verbotenen Buchstabenkombinationen hinaus keine einheitlichen weiteren Beschränkungen für die Zuteilung von Kennzeichen, insbesondere solcher, deren Kombination von Zahlen und Buchstaben nationalsozialistische Parolen ersetzen oder auf eine entsprechende Gesinnung oder Zugehörigkeit der Halterin oder des Halters des Fahrzeuges hinweisen sollen. In Rheinland-Pfalz darf beispielsweise das Kürzel „HH“ (für „Heil Hitler“) in Kombination mit „88“ (für „Heil Hitler“) und „18“ (für „Adolf Hitler“) seit 2007 nicht mehr auf einem Nummernschild stehen.

Auch das Düsseldorfer Verwaltungsgericht befand im April 2019, dass der durchschnittliche Bürger die Buchstaben- und Zahlenfolge HH 1933 hinter der Städtekenung mit dem Nationalsozialismus im „Dritten Reich“ assoziiere und dementsprechend das Kennzeichen von den Zulassungsstellen einzuziehen sei (Beschluss vom 30.04.2019 - 6 L 175/19).

Zur Entscheidungshilfe der Zulassungsstellen ist in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Verfassungsschutz eine Liste mit entsprechenden Zahlen- und Buchstabenkombinationen zu erstellen, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erfüllen.

Da bekanntermaßen Kennzeichen mit NS-Symbolik bereits von Kfz-Zulassungsstellen vergeben wurden, sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die bereits zugeteilten Kennzeichen gemäß § 8 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von Amts wegen im Falle eines Halter- und/oder Fahrzeugwechsels zu ändern. Es wird angeregt, zur Erleichterung der Durchsetzbarkeit diese Maßnahme auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu verzichten. Sofern ein besonderes persönliches Interesse z. B. durch Initialen oder Geburtsdaten der Halterin oder des Halters an dem Kennzeichen nachgewiesen wird, kann auf die Änderung verzichtet werden.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 06.04.2020)